

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An
alle kreisfreien Städte, Städte
und Gemeinden

- Landratsämter (Jugendamt) -

Ihr/e Ansprechpartner/in
Herr Olaf Becker

Durchwahl
Telefon +49 361 /3794140
Telefax +49 361 /3794302

olaf.becker@
tmbwk.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
27-5085-Rdschr.5/2014

Erfurt,
04. September 2014

Rundschreiben 5/2014
Fachkräftebedarf in Kindertageseinrichtung nach § 14 Thüringer Kin-
dertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG -
Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen
nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Verfahren bitte ich aus gegebenem Anlass um Be-
achtung der nachstehenden Hinweise:

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 ThürKitaG müssen Kindertageseinrichtungen
über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen,
die sich, in Abhängigkeit der Belegungsdaten der Einrichtung, aus dem Min-
destpersonalschlüssel nach § 14 Abs. 2 ThürKitaG ableitet. Diese Personal-
ausstattung ist ständig vorzuhalten. Die Qualifikation geeigneter Fachkräfte
im Sinn des § 14 Abs. 1 Satz 1 ThürKitaG ist in Satz 2 katalogartig aufge-
führt. Darüber hinaus kann das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissen-
schaft und Kultur – TMBWK – nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG generell
oder im Einzelfall Personen mit weiteren staatlichen oder nichtstaatlichen
Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen als fachlich geeignet anerkennen.

1. Generelle Anerkennung

Das TMBWK geht bei den aus der beigelegten Anlage zu entnehmenden
beruflichen Qualifikationen immer davon aus, dass es sich um eine Fachkraft
im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 ThürKitaG handelt. Personal mit diesen
Qualifikationen ist daher generell als fachlich geeignet anerkannt. Das be-
deutet, dass es für Bewerberinnen oder Bewerber mit den dort aufgeführten
Bildungsabschlüssen **keiner** Antragstellung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKi-
taG bedarf. Die Entscheidung über den Nachweis einer entsprechenden
methodisch-didaktischen Befähigung (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 2. HS ThürKi-
taG) trifft der Träger auf der Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Ein-
schätzungsmöglichkeiten.

Das Gleiche gilt für Bewerberinnen oder Bewerber mit vergleichbaren Bil-
dungsabschlüssen, die im Ausland erworben und nach dem Thüringer An-

Thüringer Ministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbwk.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBWK
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050000300444141

erkennungsgesetz vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139 ff.) als gleichwertig anerkannt wurden. Es ist insoweit ausreichend, dass aus der Anerkennung hervorgeht, dass der im Ausland erworbene Bildungsabschluss einem der in der Anlage genannten Referenzberufe entspricht.

2. Verfahren zur Einzelfallanerkennung

a) Voraussetzungen

Die Einzelfallanerkennung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG kann **ausschließlich vom Träger als Arbeitgeber beantragt werden**. Voraussetzung ist somit eine Bewerbung für eine Arbeit als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung des Trägers. Mit dem Antrag auf Einzelfallanerkennung hat der Träger darzustellen, aus welchen Gründen er gerade diese Person in dieser Einrichtung für geeignet hält. Dabei soll er auf die konkrete Konzeption der Einrichtung eingehen. Neben der Stellenausschreibung sind Nachweise dafür vorzulegen, dass keine Fachkraft im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKitaG für eine Tätigkeit in der Einrichtung gewonnen werden konnte.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vorübergehende Personalengpässe in der Regel nicht geeignet sind, einen Antrag auf Einzelfallgenehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG zu begründen. Dem Träger ist zuzumuten, derartige Situationen durch geeignete Maßnahmen der Personalplanung oder durch Kooperationen mit anderen Trägern zu klären (bei Kommunen bspw. im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit).

Weiterhin wird empfohlen, im Rahmen der Stellenausschreibung nicht auf einzelne Qualifizierungsmerkmale abzustellen, sondern die Ausschreibung so zu gestalten, dass die in der Anlage aufgeführten Qualifikationen von dem in der Ausschreibung genannten Anforderungsprofil erfasst werden.

Anträge auf Einzelfallanerkennung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG sind nebst den erforderlichen Unterlagen schriftlich (nicht per Mail!) beim TMBWK unter der obigen Adresse einzureichen.

Auf den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII wird ausdrücklich hingewiesen. Alle Nachweise sind vom Träger einzuholen und bei Bedarf vorzulegen (vgl. § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII).

b) Erforderliche Nachweise

Neben den o.a. Anforderungen sind im Anerkennungsverfahren insbesondere vorzulegen:

- Beschreibung von Vorerfahrungen und Kompetenzen der/des ausgewählten Bewerberin/des Bewerbers aus den bisherigen beruflichen oder ggf. ehrenamtlichen Bereichen, wobei Erfahrungen im Umgang mit Kin-

dern der zu betreuenden Altersgruppen erkennbar werden müssen (bspw. durch Arbeitszeugnisse, Beurteilungen etc.).

- Ausführliche Darlegung der persönlichen Geeignetheit der Bewerberin oder des Bewerbers im Hinblick auf eine angemessene Haltung gegenüber Kindern und im Verständnis der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern. Insbesondere sind dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - o Haltung,
 - o Respekt und Empathie,
 - o Reflexionsfähigkeit,
 - o Teamfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung des Teams in der entsprechenden Einrichtung,
 - o Rollenverständnis als Erzieherin/Erzieher,
 - o Bereitschaft zur Weiterbildung,
 - o weitere Fähigkeiten.
- Soweit die Bewerberin oder der Bewerber noch nicht bei dem Träger tätig war oder berufliche Arbeitszeugnisse o.ä. bezüglich der Erfahrung und des Umgangs mit Kindern der zu betreuenden Altersgruppe vorgelegt werden können, soll vor einer Antragstellung eine Erprobung im Rahmen des § 14 Abs. 3 ThürKitaG durchgeführt und das Ergebnis den Antragsunterlagen beigelegt werden.
- Bei Einsatz auf Funktionsstellen (z.B. Sprachförderung, Inklusion) sind die hierfür maßgeblich anzusehenden besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten darzulegen.
- Nachweis bzw. Sicherstellung entsprechender Qualifikationsmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung und Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes (§ 6 Abs. 3 Satz 1 ThürKitaG).

Auf den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII wird ausdrücklich hingewiesen. Alle Nachweise sind vom Träger einzuholen und bei Bedarf vorzulegen (vgl. § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII).

c) Anerkennung bei ausländischen Bildungsabschlüssen

Soll eine Einzelfallanerkennung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG erfolgen, bei der ein im Ausland erworbener Bildungsabschluss vorliegt, hat zuvor immer ein Verfahren nach dem Thüringer **Anerkennungsgesetz** stattzufinden. Der Träger sollte die Bewerberinnen oder Bewerber hierauf rechtzeitig hinweisen und ggf. seine Unterstützung bei der Antragstellung anbieten, soweit er ein hinreichendes Gewinnungsinteresse hat.

Dieses Verfahren gewährleistet eine fachgerechte Einschätzung der ausländischen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, die im Einzelaner-

kennungsverfahren im Sinn des § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG ohnehin erfolgen müsste.

Weiterführende Informationen hierzu erhalten Sie auch unter nachstehender Internetadresse:

www.thueringen.netzwerk-iq.de/1754.html

d) Anfallende Gebühren

Die behördliche Entscheidung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG ist gemäß § 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in Verbindung mit Nr. 1.1.1 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), jeweils in der in der aktuell gültigen Fassung **gebührenpflichtig**. Bei der Festsetzung der Gebühr ist der Gebührenrahmen (5,00 bis 2.500,00 Euro) so anzuwenden, dass sowohl der Verwaltungsaufwand als auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Gemeinden oder Gemeindeverbände sind nach § 3 ThürVwKostG von der Zahlung der Gebühren befreit.

e) Sozialassistenten/in, Kinderpfleger/in, Tagespflegepersonen

Abschließend und rein vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf Grund des gesetzlichen Fachkräftegebots in Thüringen – anders als ggf. in anderen Ländern – u.a. die Qualifikationen der Berufsgruppen „Sozialassistentinnen/Sozialassistenten“ und „Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger“ **nicht die Basiskompetenzen nach § 14 Abs. 1 Satz und 2 ThürKitaG erfüllen**. Bei diesen Berufsgruppen ist daher eine Einzelfallanerkennung nach Satz 3 **von vornherein ausgeschlossen** (vgl. hierzu auch Klaus Fröhlich-Gildhoff / Dörte Weltzien, Expertise in Koordination des BMFSFJ, März 2014, Kompetenzen früh-/kindheitspädagogischer Fachkräfte im Spannungsfeld von normativen Vorgaben und Praxis¹). Gleiches gilt für zugelassene Tagespflegepersonen.

Ich bitte um Verständnis, dass angesichts der vorstehenden ausführlichen Darlegungen **Vor-Anfragen oder Bitten um Vorprüfungen** (auch per E-Mail) zur Geeignetheit von beruflichen Qualifikationen von Bewerberinnen / Bewerbern künftig nicht mehr entgegengenommen oder bearbeitet werden.

¹ www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/14-expertise-kindheitspaedagogische-fachkraefte.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

Die Jugendämter werden gebeten, dieses Rundschreiben im Rahmen des § 15 a ThürKitaG den für die Platzbereitstellung in der Kindertagesbetreuung zuständigen Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Soweit Gemeinden den Betrieb von Kindertageseinrichtungen auf andere Träger gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 ThürKitaG übertragen haben, gelten die vorstehenden Aussagen für diese Träger entsprechend. Ich bitte darum, die jeweiligen Vertragspartner hierüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Michael Rutz

Anlage

Fachkräftecatalog des Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 1. Alt. ThürKitaG, Stand: August 2014



Fachkräfte gemäß § 14 ThürKitaG¹

Gesetzlich normierte Katalogberufe

fachlich entsprechende Abschlüsse und generelle Anerkennung

im Bereich der Regeleinrichtungen

Staatlich anerkannter Erzieher	Erziehungswissenschaft (Universität Jena u. EF)
Diplompädagoge (mit Nachweis method.-didakt. Befähigung)	Bildung u. Erziehung v. Kindern (FH EF)
Diplom-Sozialpädagoge (mit Nachweis method.-didakt. Befähigung)	Soziale Arbeit (FH EF, FH Jena u. Berufsakademie Gera)
Diplom-Sozialarbeiter (mit Nachweis method.-didakt. Befähigung)	Gesundheits- u. Sozialwesen (FH NH)
Krippenerzieher (Teilbereich Krippe)	Pädagogik der Kindheit (FH EF)
Kindergärtner (Teilbereich Kindergarten)	Pädagogik der Kindheit/Primare und Elementare Bildung (Universität EF)
Hortlerzieher (Teilbereich Kinderhort)	GS-Lehrer (2. Staatsprüfung)
Unterstufenlehrer mit Befähigung Heim und Hort (Teilbereich Kinderhort)	Heilpädagoge (FH NH)
Staatlich anerkannter Heilpädagoge	Interdisziplinäre Frühförderung (FH für Gesundheit Gera)
Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger	Förderpädagogik (Universität EF) - Sonder- u. Integrationspädagogie (Universität EF) - Lehramt Förderpädagogik (Universität EF)

¹ Der Fachkräftekatalog umfasst nur den Regelbereich nach dem SGB VIII. Etwaig notwendige Professionen zur Abdeckung von Bedarfen im Sinne des § 7 ThürKitaG werden hiervon nicht erfasst und sind auch einem Einzelanerkennungsverfahren im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 3 2. Alt. ThürKitaG in der Regel nicht zugänglich. Eine Verwendung erfolgt hier zusätzlich zum Regelbedarf (SGB VIII) im Rahmen des SGB XII und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften.